

Das Nutzungsrecht beinhaltet:

- die übrigen Nebenräume: Foyer (EG), sanitäre Anlagen (EG) sowie Treppenhaus und Fahrstuhl soweit für den Zugang der überlassenen Räume erforderlich.
- das zur Verfügung gestellte Inventar.
- die Energiekosten im üblichen Rahmen. Im Falle eines hohen Energieverbrauches ist dies vom Mieter im Vorfeld anzuzeigen. Dafür ist eine im Einzelfall zu vereinbarende Pauschale zu zahlen.
- bei Vermietung der Teeküche sind die Nutzung des vorhandenen Geschirrs sowie das Kücheninventar im Mietpreis enthalten.

Im Falle der Nutzung des Burghofes durch mehrere Nutzer zur gleichen Zeit, stehen die Nebenräume und der Außenbereich allen Mietern gleichzeitig zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsentgelt

(1) Der Mietvertrag wird geschlossen für

- eine gewerbliche Veranstaltung.
- eine private Veranstaltung.
- einen gemeinnützigen Verein, ansässig in der Stadt Rethem.
- einen Verein oder eine Organisation, ansässig in der Stadt Rethem.
- eine Veranstaltung eines kommunalen Trägers oder eines Vereines/einer Organisation, die nicht im Gebiet der Stadt Rethem ansässig ist.

(2) Als Nutzungsentgelt wird vereinbart

Kaltniete	€ _____
Technikpauschale	€ _____
Energiekostenpauschale	€ _____
Miete Tischwäsche	€ _____
MwSt. 19 %	€ _____
Gesamtsumme:	€ _____

(3) Das Stellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen, die Herrichtung der Räume und ggf. des Außengeländes wird

- vom Mieter nach Absprache mit dem Burghofverein durchgeführt.
- vom Burghofverein e.V. durchgeführt. Dafür wird ein Betrag in Höhe von 40,00€ / Stunde zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit

(Abrechnungseinheit: je angefangene 1/4 Stunde). Aufgrund vorhandener Erfahrungswerte wird für die mit diesem Vertrag gewünschte Vermietung mit einem Aufwand von ca. _____ Stunden gerechnet.

(4) Alle weiteren Betriebskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten. Der Betrag ist so frühzeitig zu zahlen, dass er spätestens 3 Werktage vor der Nutzung auf das nachstehend genannte Konto des Burghof Rethem e.V. mit dem Verwendungszweck: _____ verbucht ist.

Kreissparkasse Walsrode IBAN: DE 49 2515 2375 0001 0077 98

BIC: NOLADE21WAL

(5) Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist vom Nutzer zur Schlüsselübergabe eine Kautions in Höhe von 250 € in bar zu hinterlegen.

Die Kautions wird nach mängelfreier Rückgabe der Mietsache erstattet bzw. mit den Kosten für die Inanspruchnahme des vereinseigenen Personals verrechnet.

(6) Wird dieser Mietvertrag nach Unterzeichnung vom Mieter aus Gründen gekündigt, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ist eine Stornogebühr von 50,00 € zu zahlen.

§ 3

Nutzungsbestimmungen

(1) Der Vertragsgegenstand wird übernommen wie bei der Schlüsselübergabe besichtigt. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Der Schlüssel ist durch den Mieter sorgfältig zu verwahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust oder widerrechtlicher Nutzung des Schlüssels haftet der Mieter. Bei Beendigung der Nutzung ist darauf zu achten, dass die elektrischen Einrichtungen abgeschaltet und Fenster und Türen sorgfältig verschlossen sind.

(2) Die Endreinigung der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem Burghofverein e. V. durch den Mieter. Erfolgt die Endreinigung nicht in erforderlichem Umfang, wird der Mangel auf Kosten des Mieters behoben. (bisherige Formulierung)

(2) Die Endreinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch einen Beauftragten des Burghofverein e.V. Dafür wird ein Betrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns je Stunde in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (Abrechnungseinheit: je angefangene 1/4 Stunde). Aufgrund vorhandener Erfahrungswerte wird für die mit diesem Vertrag gewünschte Vermietung mit einem Reinigungsaufwand von ca. _____ Stunden gerechnet. Hinweis: Der genannte Stundenansatz ist dabei nur als Orientierung zu verstehen und kann, insbesondere bei einem über das übliche Maß hinausgehenden Verschmutzungsgrad, im Zweifel auch deutlich davon abweichen. (Vorschlag Verwaltung, noch ohne Rücksprache mit Burghofverein)

(3) Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die vereinbarten Räume zweckgebunden zu nutzen. Eine Weiter- oder Untervermietung ist unzulässig.

(4) Werden dem Verein vor Beginn der Nutzung keine Beanstandungen angezeigt, gelten Räume und Einrichtungen als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden. Insbesondere gilt dieses auch für die Theken, die Toiletten und die KÜcheneinrichtung.

(5) Bei Vereinen und Verbänden haftet der jeweilige geschäftsführende Vorstand gegenüber dem Burghofverein e.V.

§ 4

Haftung

(1) Der Mieter haftet gegenüber dem Verein für alle von ihm oder der Veranstaltung zuzurechnenden Dritten verursachten Schäden. Schäden sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bemessung des Schadens wird bei Beschädigung oder Verlust der Wiederbeschaffungswert / Wiederherstellungswert zu Grunde gelegt. Der Mieter stellt den Verein von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes geltend machen. Eine Haftung durch den Verein wird ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

(2) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und dessen Mitglieder oder Beauftragte.

(3) Die Haftung der Stadt Rethem (Aller) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes bleibt gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hiervon unberührt.

§ 5

Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Feuer jeglicher Art ist im Gebäude und im Außenbereich ausdrücklich verboten. Dies gilt auch für den Betrieb einer Nebelanlage. Das Rauchen im Gebäude ist **nicht** gestattet. Das fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen der Brandmeldeanlage kann zu einem Feuerwehreinsatz führen. Die dafür entstehenden Kosten werden dem Verursacher oder, sofern ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, dem Mieter in Rechnung gestellt.

(2) Die Notausgänge sowie die Einfahrt zum Burghof sind jederzeit freizuhalten. Der Notausgang im Gewölbekeller ist während der Mietnutzung durchgehend geschlossen zu halten und bei einem eintretenden Notfall zu öffnen.

(3) Das Parken auf dem Burghofgelände ist außer zum Be- und Entladen nicht gestattet.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen und notwendige Anmeldungen (Gema) vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. zum Jugendschutz) bleiben unberührt.

(5) Der Mieter verpflichtet sich, dass die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) eingehalten werden. Folgende Werte dürfen in der Nachbarschaft (benachbarte Seniorenwohnanlage) nicht überschritten werden:
Tagsüber 06 – 22 Uhr: 55 dB (A)

Eine Nutzung nach 22.00 Uhr ist nicht gestattet.

(6) Die maximal zulässige Personenzahl in den zur Nutzung überlassenen Räumen beträgt:

	mit Tischen + Stühlen	nur Bestuhlung oder ohne Bestuhlung
Großer Saal einschl. Wintergarten	130 Personen	260 Personen
Bei getrennter Nutzung Saal u. Wintergarten (geschlossene Tür):		
Großer Saal	101 Personen	202 Personen
Wintergarten	29 Personen	58 Personen
Galerie (UG)	99 Personen	198 Personen

(7) Das Hausrecht übt der Vorsitzende des Burghofvereins bzw. eine von ihm beauftragte Person aus. Für die Nutzung des Gebäudes wird dieses Recht dem Mieter übertragen, um für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

§ 6

Verstoß gegen Vertragsbestandteile

(1) Die Stadt und der Verein können die Nutzung - auch während der Veranstaltung - untersagen, wenn durch den Mieter gegen Vertragsbestandteile verstoßen wird. Ein Ersatzanspruch des Mieters wird dadurch nicht begründet.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Mieter und Verein erhalten je ein Exemplar.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen.

Rethem (Aller), den _____

Vermieter

Burghof Rethem e.V.

Mieter